

Satzung

des

BPW Germany Club Kassel e. V.

§ 1

Name, Sitz und Ziele des Clubs

Der Name des Clubs ist "BPW Germany Club Kassel e. V."

Der Club gehört dem "Verband Business and Professional Women" an und ist somit Mitglied der "International Federation of Business and Professional Women BPW". Der Name dokumentiert die Zugehörigkeit zu einem internationalen Netzwerk.

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung", und zwar insbesondere durch die Förderung der Frauenbildung und Wahrung der Frauenrechte in Beruf und Ausbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Vergütung aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keine Rückzahlung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sitz des Vereins ist Kassel.

Die Ziele des Clubs sind:

- a) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung und die soziale Chancengleichheit aller Frauen zu wirken,
- b) die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichbehandlung im Beruf zu wahren und zu fördern,
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu unterstützen,
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will der Club:

- 1) sich bemühen, das soziale, berufliche und wirtschaftliche Verantwortungsbewußtsein der Frau und ihren eigenen sozialen Status dem eigenen Lande und der Welt gegenüber zu heben,

- 2) durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen Landes- und Bundesorganisationen, durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichbehandlung der berufstätigen Frauen und für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen eintreten,
- 3) darauf hinwirken, dass jedes Mädchen und jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält und daß ferner die Erziehung und Ausbildung der Frau so verbessert werden, daß genügend Frauen für gehobene Stellungen in Regierung, Verwaltung und Wirtschaft zur Verfügung stehen, z.B. durch das kostenfreie Mentoring-Programm.
- 4) versuchen, Einfluss zu nehmen bei den in Frage kommenden Stellen für die Wiedereinstellung in einen früher erlernten Beruf, bzw. daß die Möglichkeiten geschaffen werden, diese Frauen auf die Wiedereinstellung unter evtl. sich inzwischen veränderten neuen Bedingungen ausbildungsmäßig vorzubereiten.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Clubs kann jede berufstätige Frau oder in der Berufsausbildung stehende Frau erwerben, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr berufstätige Frauen können Mitglied des Clubs werden.

Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt, z. Zt. werden Euro 120,- Jahresbeitrag erhoben. Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds selbst oder eines anderen Mitglieds für das betreffende Mitglied Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum Deutschen Verband muß jedoch auch für dieses Mitglied gezahlt werden. Ein Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß drei Monate vorher schriftlich angemeldet werden.

Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und auch nach letztmaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht entrichten, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied bei clubwidrigem Verhalten ausgeschlossen werden, doch muss dem Mitglied auf seinen Antrag hin die Möglichkeit gegeben werden, seinen Standpunkt auf der Mitgliederversammlung zu vertreten.

Der Club sollte im Monat zwei Zusammenkünfte abhalten, außer in den Monaten Juli, August, Dezember, in denen nur eine Zusammenkunft der Mitglieder erfolgt. Eine dieser Monatszusammenkünfte soll dem internen Kennenlernen der Mitglieder (ohne Gäste) bei evtl. Kurzreferaten dienen und ausschließlich für Mitglieder bestimmt sein. Bei der zweiten Zusammenkunft des Monats mit eingeladenen Gästen sollte jeweils ein Vortrag/Referat stattfinden. Es ist erwünscht, daß die Themen dieser Vorträge/Referate sich beziehen auf die §1 unter a.) bis 4.) aufgeführten Punkte, oder einer allgemeinbildenden Information dienen.

§ 3

Der Vorstand

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, von denen drei berufstätig sein müssen, und zwar:

einer ersten Vorsitzenden,

einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und

einer dritten stellvertretenden Vorsitzenden,
einer Schriftführerin,
einer Schatzmeisterin.

Vorstand im Sinne von §26 sind die erste Vorsitzende oder die zweite stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Lediglich in Angelegenheiten, die einen Wert von Euro 5.000,- überschreiten, ist eine gemeinsame Vertretung durch die erste Vorsitzende mit der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Monat, außer in den Monaten Juli, August und Dezember, eine Vorstandssitzung abzuhalten. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer und direkter Wahl gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden in der jährlichen Hauptversammlung durch Wahl ersetzt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Anschließende Wiederwahl in das gleiche Amt ist zweimal zulässig. Nicht davon betroffen ist die Wiederwahl der Schriftführerin und der Schatzmeisterin.

Vorschläge für die Wahl der Vorstandmitglieder sind dem Wahlausschuss bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ernennt die Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse wählen sich im Einvernehmen mit dem Vorstand aus der Zahl der Clubmitglieder ihre Mitarbeiterinnen aus.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt und dessen Wahl jährlich erfolgt. Der erweiterte Vorstand hat kein Stimmrecht, sondern ist ausschließlich beratend tätig.

§ 4

Hauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember verläuft, tritt der Club einmal zu einer Hauptversammlung zusammen. Hierzu muss den Mitgliedern vier Wochen vorher eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Clubs zugestellt werden.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der zu wählenden Kassenprüferinnen,
- Entlastung des Vorstandes,
- alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes und Festlegung der Richtlinien der Clubarbeit.

Eine außergewöhnliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder im Interesse des Clubs für erforderlich hält und mindestens 30 % der Mitglieder es verlangen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Über Haupt- und Mitgliederversammlungen müssen Protokolle angefertigt werden, die innerhalb von vier Wochen durch Unterschrift der Schriftführerin und zwei weiteren Vorstandsmitglieder den Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Einsprüche gegen das

Protokoll müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Beurkundungsdatum geltend gemacht werden.

§ 5

Stimmrecht

Das Stimmrecht ist an die Person des Mitglieds gebunden; es kann jedoch durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied des Clubs hat bei allen Versammlungen gleiches Stimmrecht. Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, außer bei Satzungsänderungen und Auflösungsanträgen. Bei gleicher Stimmenzahl hat die 1. Vorsitzenden die ausschlaggebende Stimme. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied gleiche Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet ebenfalls die Stimme der 1. Vorsitzenden.

§ 6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nur auf einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und durch den Vorstand dem Deutschen Verband zur Anerkennung vorgelegt. Sie treten erst durch Anerkennung durch den Deutschen Verband in Kraft. Etwaige Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs beschränken könnten, dürfen nur mit Einwilligung des Hauptfinanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 7

Auflösung des Clubs

Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der Mitglieder oder von dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung und Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem 1. Mädchenhaus Kassel 1992 e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, September 2005